

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ges nahmen untergeordnete Geschäfte ein, die wir übergehen wollen. Den Nekrolog über Herrn Rickli sel. theilen wir dagegen noch mit, weil er den Lesern der Schulblätter einiges Interesse gewähren mag, indem er einen Mann darstellt, der mit rechtem Segen im Gebiete der Volkserziehung gearbeitet hat. (Siehe S. 295.)

— Noch fügen wir bei, daß der Regierungsrath des Kantons Bern der ehrwürdigen Frau Rickli, Witwe des verstorbenen Seminardirektors, ein Geschenk von 200 Louisd'or gemacht hat. Er hat dadurch die hohen Verdienste des Verbliebenen um sein Vaterland anerkannt und denselben noch in seiner trauernden Familie hochgeehrt. Schade, daß nach dem Tode des Direktors auch seine Gattin aus dem Seminare scheidet; denn an ihr verlieren die Zöglinge eine wahre Mutter. Das Geschenk ehrt übrigens die Landesbehörde nicht minder als die edle Empfängerin.

Kt. Aargau.

I. Stipendien für Töchter. Am 9. Mai d. J. erhielten vier Töchter je 300 Fr. Stipendien. Dabei hat der kl. Rath auf den Vorschlag des Kantonschulrathes zugleich beschlossen: die dermaligen und alle künftigen Stipendien, welche zur Bildung von Lehrerinnen ertheilt werden, sind nur auf eine viermonatliche Probezeit zu vergeben, und wenn es sich dann aus dem genauen und gewissenhaften Berichte des betreffenden Institutes ergibt, daß eine Tochter weder die wissenschaftliche, noch die gemüthliche und moralische Befähigung zur Erzieherin und Lehrerin besitzt, so ist dieselbe wieder zu entlassen und ihr Stipendium von Neuem auszuschreiben.

II. Bischöfliche Verordnung über Abhaltung und Besuch der Christenlehren in den katholischen Landestheilen des Kantons Aargau. — Wir theilen nachstehend die Verordnung wörtlich mit und werden ihr am Schlusse einige Bemerkungen beifügen.

Joseph Anton Salzmann, durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Basel, Heil und Segen in Jesu dem Gesalbten!

Um den fleißigen Besuch der Jugend-Christenlehre zu überwachen und zu befördern, verordnen Wir:

- 1) In jeder katholischen Pfarrgemeinde des Kantons Aargau soll von dem Herrn Pfarrer, und an Filialorten, wo ein eigener Geistlicher angestellt ist, unter Obergesehen und Leitung des Pfarrers vom angestellten Geistlichen an Sonntagen, auf die kein hoher Fest- oder Kommuniontag fällt, an welchem besondere Nachmittagsandachten gehalten zu werden pflegen, zu schicklicher Zeit, in der Regel Nachmittags, religiöser Unterricht erteilt werden.
- 2) Jeder Katechet hat über die abgehaltenen und unterlassenen Unterrichtsstunden ein genaues Verzeichniß mit Angabe der Ursachen in jedem Unterlassungsfalle zu führen, welches der Pfarrer vierteljährlich dem Herrn Kapitelsdekan zur Einsicht übersendet. Der Herr Dekan erstattet, wo er es nothwendig findet, von strafwürdigen Nachlässigkeiten ohne Verzug, sonst aber jährlich bis Ende Hornungs, dem bischöflichen Ordinariate einen umfassenden Bericht.
- 3) Dieser Unterricht soll überall in zwei gesonderten Abtheilungen erteilt werden. Die erste Abtheilung ist die Jugend vom Eintritt des 8ten Jahres (indem die jüngern dennoch von ihren Aeltern, Lehrern und Erziehern, so viel möglich, eine vorläufige Belehrung zu erhalten haben) bis zum Empfang der ersten heiligen Kommunion; die andere Abtheilung aber die Jugend nach dem Empfang der ersten heiligen Kommunion bis zum angetretenen 22ten Jahre zu besuchen verpflichtet.

Wer durch ein eigens mit ihm vom Herrn Pfarrer gehaltenes Examen den unzweideutigen Beweis ablegt, daß er vollkommene Kenntniß von der ganzen katholischen Religionslehre besitzt, kann schon nach ganz vollendetem 19ten Lebensjahre von der fernern Verbindlichkeit dieses Besuches freigesprochen werden. Eben so sind auch Verheirathete, obschon sie besagtes Altersjahr noch nicht völlig vollendet haben, von solcher Verbindlichkeit ausgenommen. Die Herren Pfarrer aber werden bei den Sponsalien Sorge tragen, daß Personen, die in der heiligen Religionslehre nicht gründlich unterwiesen sind, zum hl. Sakrament der Ehe nicht zugelassen werden.

Die Kirche ladet wohlmeinend und nachdrucksam auch solche, die älter an Jahren sind, zum freiwilligen Besuche der Christenlehre ein.

Der Unterricht der zweiten Abtheilung wird in der Kirche, und jener der ersten in der Regel im Schulhause erteilt. Wo

des Sittengerichtes und der Gemeindschullehrer vor, und gibt ihr durch eine dem Zweck angemessene Rede die erforderliche Feierlichkeit.

Solothurn, im Jahre 1843.

Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

**Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau
beschließen:**

§. 1. Der uns zur gesetzlichen Einsicht und Prüfung vorgelegten bischöflichen Verordnung über Abhaltung und Besuch der Christenlehren wird hiemit die Staatsgenehmigung ertheilt.

§. 2. Der Besuch dieser Christenlehren soll durch die betreffenden Sittengerichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Neumonat 1803 gehandhabt werden.

§. 3. Gegenwärtiger Beschluß, dessen nähere Vollziehung dem katholischen Kirchenrathe übertragen wird, soll zu allgemeinem Verhalte nebst der bischöflichen Verordnung durch das Amtsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau den 6. Brachmonat 1843.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:

W i e l a n d.

Namens des Kleinen Rathes,

Der Rathschreiber:

B ü r l i.

Bemerkungen zu vorstehender bischöflichen Verordnung.

1) Daß die Christenlehren für die religiöse Bildung der reiferen Jugend von großer Wichtigkeit sind, das wird wohl Niemand bestreiten. Daß ihr Besuch geregelt und hierin jeder Willkür vorgebeugt werden muß, wird ebenfalls Jedermann einsehen. Diese Regelung ist um so nothwendiger, als nicht selten auch an solchen Orten, wo so gern über Verfall der Religion geklagt wird, die Christenlehre nicht die verdiente Anerkennung und Obsorge erfahren hat. Wir halten aber dafür, es sei der Zweck durch Regelung des Besuches noch lange nicht erreicht, es sei dieselbe nicht einmal die Hauptsache in

dieser Angelegenheit. Wenn die Christenlehre ihrem innern Wesen nach recht gedeihen soll, so ist auch eine Aussicht darüber nothwendig, was und wie gelehrt wird. Eine solche Aussicht aber besteht unsers Wissens nirgends.

2) Wenn die Verordnung als Christenlehrlinge der ersten Abtheilung die Kinder vom Antritt des achten Jahres bis zum Empfang der ersten heil. Kommunion bezeichnet, so finden wir die Anfangsgrenze des Alters als ganz zweckmäßig und erspriesslich; denn sie hebt den ärgerlichen Mißbrauch auf, daß sechs- und siebenjährige Kinder, die nicht lesen können, mit zwölf- bis vierzehnjährigen zusammen unterrichtet wurden, so daß der Katechet entweder nur die jüngeren, oder nur die älteren, oder im schlimmsten Falle weder jene noch diese auf eine befriedigende Weise berücksichtigen konnte. Dagegen scheint es uns unzweckmäßig, daß die Schlußgrenze der ersten Abtheilung unbedingt durch den ersten Empfang der heil. Kommunion gesetzt wird. Es ist ja bekannt, wie in einigen Gegenden die Unsitte herrscht, die Kinder so früh als möglich, z. B. schon im zwölften Altersjahre, zum Abendmahle zuzulassen. Daher wird auch künftig der Uebelstand vorkommen, daß noch wirkliche Schulkinder, die gut memoriren, schon in die zweite Abtheilung der Christenlehrlinge versetzt werden, während andere, die nicht so leicht fassen und behalten, in der ersten weilen. Dies ist an und für sich schon ein Uebelstand, weil es ein Mißverhältniß in die Schule wirft und bei den Begünstigten der Eitelkeit, bei den Zurückgesetzten dem Mißbehagen — in beiden Fällen auf Unkosten des religiösen Gefühles — Vorschub leistet. Viel natürlicher scheint es uns, wenn — wie z. B. in Württemberg und Baden — der erste Empfang der heil. Kommunion an den Antritt aus der Schule geknüpft wird. Dadurch widerfährt der geistigen Reise ihr natürliches Recht und tritt dann auch die Schule als eine scharf geschiedene Bildungsperiode im Leben hervor und mit der Kirche in ein innigeres Verhältniß, das Beiden nur zum Segen gereicht. Wir können es nur bedauern, daß die Kirche durch obige Verordnung der Schule nicht die geringste Rücksicht hat angedeihen lassen, und zwar um so mehr müssen wir dies beklagen, als Viele geneigt sind, gegenüber der Kirche gerade der Schule so leichtthin den Vorwurf der Rücksichtslosigkeit zu machen.

3) Die bischöfliche Verordnung verweist in die zweite Abtheilung der Christenlehrlinge die sämmtliche Jugend vom Empfangstage der ersten heil. Kommunion bis zum Antritt des zweiundzwanzigsten Altersjahres. Wenn nun möglicher Weise Kinder von 12 Jahren zum

Abendmahle zugelassen werden, so genießen junge Leute von zehn verschiedenen Jahrgängen den gleichen Unterricht in der nämlichen Weise. Daß dies unzweckmäßig und unersprießlich sei, kann nur der bezweifeln, der über den Entwicklungsgang und die verschiedenen geistigen Bedürfnisse der Jugend von 12 — 22 Jahren nie nachgedacht, nie Beobachtungen und Erfahrungen gemacht hat. Sagt doch die heil. Schrift selbst, daß dem Kinde Milch und dem reifen Menschen erst Fleisch gebühre. So lange aber die Christenlehre die unreife und reifere Jugend für den gleichen Unterricht vereinigt, so lange wird sie bleiben, was sie bisher gewesen, und nur halbe Frucht bringen.

4) Die Verordnung entbindet die Verheiratheten ohne Rücksicht auf das Alter von dem Besuche der Christenlehre, trägt aber dem Pfarrer auf, bei den Sponsalien Sorge zu tragen, daß Personen, die in der heil. Religionslehre nicht gründlich unterwiesen sind, zum heil. Sakramente der Ehe nicht zugelassen werden. Wir wollen davon absehen, daß diese Bestimmung sehr leicht zu widrigen Deutungen mißbraucht werden kann, und ihr deshalb der Staat in dieser Form seine Zustimmung nie hätte geben sollen. Wir wollen aber eine andere schwache Seite dieses Gegenstandes hervorheben. Ein gründlicher Religionsunterricht wird hoffentlich den über das eheliche Leben, über die Pflichten der Ehegatten unter sich und gegen ihre Kinder, über die Erziehung der Letzteren umfassen sollen. Wenn dies zugegeben werden muß, so entsteht die Frage, wie die Brautleute einen solchen Unterricht erhalten können. In der Christenlehre selbst kann dies doch gewiß gar nicht, oder doch wenigstens nicht in genügender Weise geschehen; denn es müssen dabei Dinge zur Sprache kommen, die nicht vor 15jährigen Kindern berührt werden dürfen. Außerdem aber sorgt die Kirche für diesen besonderen Unterricht gar nicht; denn bei den Sponsalien soll ja der Pfarrer bloß erforschen, ob die Brautleute gründlich unterrichtet sind. Ist es nun nicht eine unbegreifliche Härte, wenn man dem Geistlichen das Recht einräumt, den Brautleuten wegen Ungründlichkeit ihres religiösen Wissens die Ehe zu verweigern, und doch jenen nicht verpflichtet, für eine gründliche Unterweisung der Letzteren zu sorgen?

5) Die Verordnung gibt dem Pfarrer die Vollmacht, den Unterricht der ersten Abtheilung da, wo kein zweiter Geistlicher vorhanden ist, dem Gemeindeschullehrer zu übertragen. Sie tritt dadurch in einen Widerspruch mit dem aargauischen Schulgesetze. Dieses läßt zwar das Gleiche für den Religionsunterricht der Schule an den

Werktagen zu; da aber hier von einem an Sonntagen zu erteilenden Unterricht die Rede ist, so will dadurch dem Gemeindegemeinderath — ohne irgend eine Entschädigung — eine Last aufgebürdet werden, zu der er durchaus nicht verpflichtet ist. Wie mag es doch gekommen sein, daß die Verordnung die Staatsgenehmigung erhalten konnte? Sei dem, wie ihm wolle, wir sind und bleiben der Ansicht, daß jene Bestimmung als im Widerspruch mit dem Schulgesetze keine Kraft habe. Wenn das Schulgesetz dem Lehrer nach sechs schweren Arbeitstagen wenigstens den Sonntag ungeschmälert ließ, so wird eine bischöfliche Verordnung nicht das Gegentheil verfügen können.

III. Die Taubstummenanstalt bei Aarau ist laut dem siebenten Rechenschaftsbericht (1842 auf 1843) mehr, als ihre Stifter beabsichtigten, nämlich zum Theil eine Armenanstalt geworden. Sie hatte im abgewichenen Schuljahr 15 Zöglinge: 4 aus dem Bezirk Aarau, 2 aus dem Bezirk Rheinfelden, 2 aus dem Bezirk Muri, 2 aus dem Bezirk Brugg, 3 aus dem Bezirk Lenzburg, 1 aus dem Bezirk Kuhn, 1 aus dem Bezirk Laufenburg. Für acht derselben zahlte der Staat je eine Unterstützung von 100 Fr.; drei sind durch Privatwohlthätigkeit versorgt; für die übrigen zahlen ihre Aeltern und Verwandte oder Gemeinderäthe. — Die Armenkommission des Kantons steht der Anstalt mit Rath und That bei; die Militärkommission hat ihr abgelegte Kleidungsstücke geschenkt, aus denen für die ärmeren Zöglinge Kleider verfertigt wurden. — Mildthätige Frauen von Aarau haben die Taubstummen am Weihnachts- und Osterfeste beschenkt. Sichtbar gedeiht die Anstalt unter ihrem Lehrer, Herrn Schindler, dem nun in der Person des Herrn August Witz von Stein am Rhein im Kt. Schaffhausen ein Hilfslehrer beigegeben worden. Das Vermögen der Anstalt bestand am 31. Mai 1843 in Fr. 14310. 83 Rp.

IV. Einiges über die Kantonsschule aus dem Schuljahr 1842 auf 1843. Das Gymnasium hatte 51 Schüler, 10 mehr als im vorigen Schuljahr, nämlich: 22 in Kl. I, 14 in Kl. II, 7 in Kl. III, 8 in Kl. IV; die Gewerbschule 54 Schüler, 9 mehr als im frühern Schuljahr, nämlich: 24 in Kl. I, 18 in Kl. II, 8 in Kl. III, 4 in Kl. IV. Unter sämmtlichen Schülern waren 73 Aargauer, 42 am Gymnasium und 31 an der Gewerbschule. — Die 73 Aargauer vertheilen sich also auf die Bezirke: Aarau 25, Baden 5,

Bremgarten 6, Brugg 12, Kulm 9, Lenzburg 6, Muri 2, Rheinfelden 1, Söfingen 2, Surzach 5, Laufenburg 0. — Der übrigen Schweiz gehören 27 Schüler an: Baselland 2, Baselstadt 3, Bern 3, Freiburg 1, Glarus 7, Luzern 2, Neuenburg 1, Schwyz 1, Solothurn 1, St. Gallen 4, Zürich 2. — Ausländer sind 5: aus Baiern 2, Baden 2, Frankfurt 1.

Die Maturitätsprüfung im Herbst und Frühling haben 11 Jünglinge bestanden, darunter 9 Aargauer. Es erlangten zum Besuch einer Hochschule das Zeugniß vorzüglicher Vorbereitung 1 Schüler, sehr guter 1, guter 3, ziemlich guter 3, genügender 3.

Die Ausgaben für die Gesamtanstalt betrugen Fr. 22,200. 20 Rp. Ihre ordentlichen Einkünfte (an Kapitalzinsen, 12,000 Fr. Staatsbeitrag und 3000 Fr. Beitrag der Stadt Aarau) reichen nicht zur Deckung der Lehrerbefoldungen hin; die zufälligen Einnahmen genügen nicht, die Lücken auszufüllen. Soll die Anstalt nicht leiden, so muß der Staat seinen ordentlichen Beitrag, der im Vergleich mit anderen Kantonen eben nicht sehr bedeutend ist, um wenigstens 3000 Fr. jährlich erhöhen.

Kt. Luzern.

I. Herr Professor J. Baumann, Sohn armer Aeltern in Ettiswil, Kt. Luzern, besuchte seine heimatliche Dorfschule, wo der wissensdurstige Knabe seine erste, dürftige Bildung erhielt. Er erlernte und trieb vier Jahre lang die Leinweberei, war auch zugleich Tagelöhner und Todengräber. Um dann das Schlosserhandwerk zu erlernen, begab er sich in die Lehre zu Meister Bantli in Willisau. Sein Durst nach Bildung ließ ihn nicht ruhen; er lernte in Willisau, so viel er konnte, setzte in Luzern, dann in Aarau und Genf seine Vorstudien fort. Wie von Jugend an Armuth und Noth seine steten Begleiterinnen waren, so blieben sie es auch, als er im Jahr 1826 nach München zog, um sich dem Studium der Naturwissenschaften und der Medizin zu widmen. Mit 18 Jahren kam er in der bayerischen Residenzstadt an, wo er durch Privatunterricht in der französischen und italienischen Sprache sein Fortkommen sicherte, sowie durch belletristische Arbeiten, indem das Morgenblatt Erzählungen von ihm lieferte, welche auch im Jahr 1830 als „Bilder aus der Heimat“ in einer besondern Ausgabe bei Cotta erschienen sind.